

Merkblatt

Errichtung landwirtschaftlicher Maschinenhallen und Städel

In letzter Zeit wurden vermehrt Städel mit Pultdach im Außenbereich gebaut, auf welchen anschließend Photovoltaikanlagen installiert wurden. In Absprache und Übereinstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, sowie den Bauämtern der Landkreise Ober- und Ostallgäu bitten wir folgende Anregungen bei der Planung und Errichtung landwirtschaftlicher Maschinenhallen und Städel im Außenbereich zu beachten:

Grundsätzlich müssen alle Städel, die im Außenbereich errichtet werden sollen einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Diese Voraussetzung gilt für verfahrensfreie und verfahrenspflichtige Städel gleichermaßen.

Betriebsdienlich ist ein solches Gebäude nur dann, wenn - so die gängige Rechtsprechung - „ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs - also etwa des Landschaftsbildes - das Vorhaben mit gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird. Mit anderen Worten: Der Stadel muss **in dieser Form** und **an diesem Standort** für die **Landwirtschaft erforderlich sein**, die **Gestaltung muss sich allein am landwirtschaftlichen Erfordernis orientieren**.

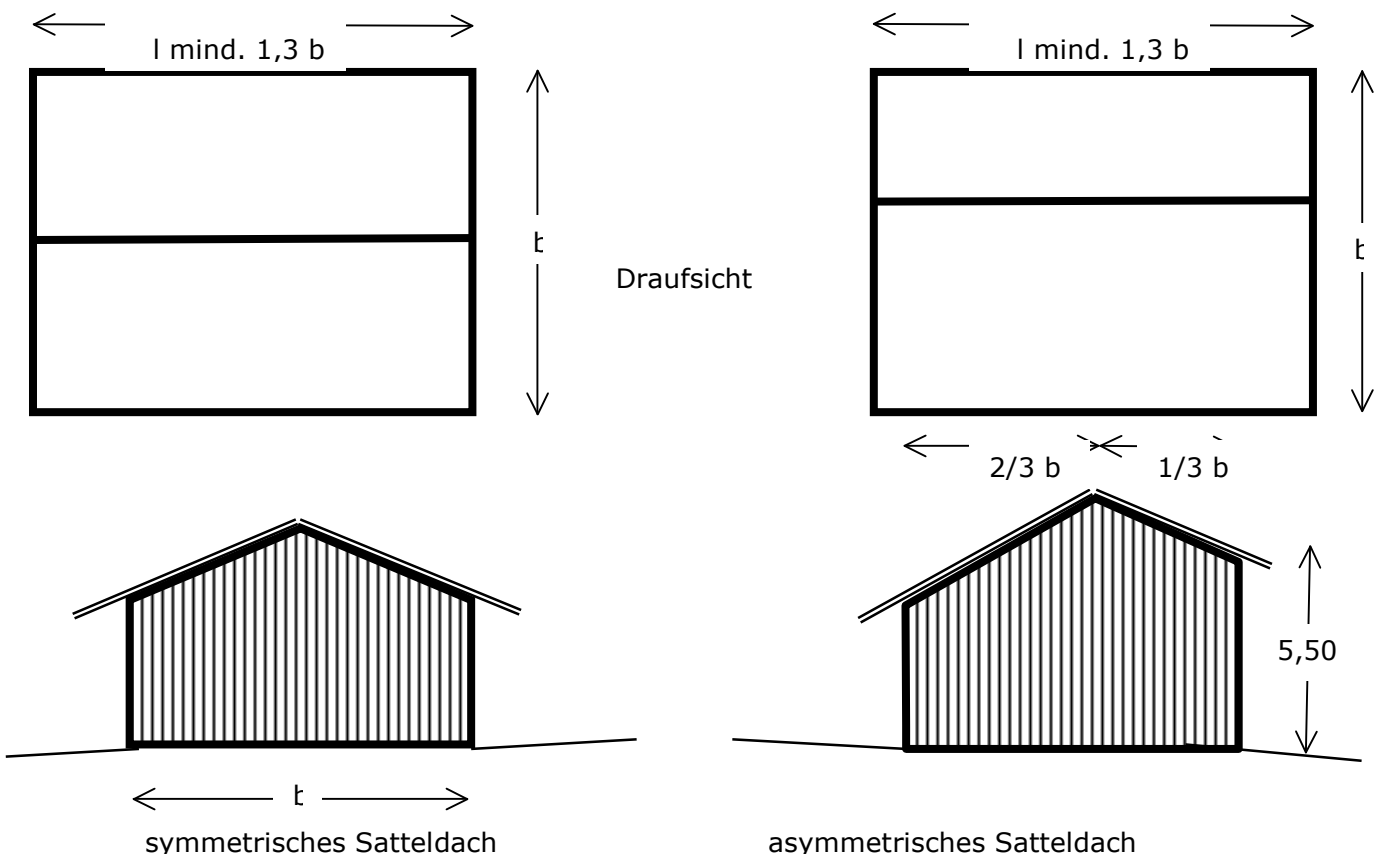
Für Städel, auf welchen Photovoltaikanlagen angebracht werden sollen, bedeutet dies:

- Die Photovoltaikanlage **muss erkennbarer Nebeneffekt** des ansonsten **landwirtschaftlich erforderlichen Gebäudes** sein.
- Die Photovoltaikanlage darf **die Gebäudeform nicht diktieren** oder **dominieren**.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund bitten wir, bei der Planung und Errichtung auf Städeln im Außenbereich mit Pultdächern zu verzichten. In der Regel steht bei Pultdachstädeln der Gewinn einer möglichst großen Dachfläche für Photovoltaikanlagen im Vordergrund.

Empfehlung: Bei der Errichtung von Städeln im Außenbereich sollten folgende Planungsgrundsätze beachtet werden:

Planungsempfehlung



Folgende Parameter sollten beachtet werden: Breiten – Längenverhältnis des Baukörpers ca. 1 : 1,3, Dachform: Satteldach mit Firstlinie max. 2/3 zu 1/3, Gleiche Dachneigungen auf beiden Seiten, Max. Dachneigung 28, Max. Wandhöhe 5,50 m, Max. Dachüberstand an Traufe 1,50 m, Max. Dachüberstand am Ortgang 1,00 m, Senkrechte Holzverschalung, naturbelassen

Diese Gebäudeformen tragen den Interessen der Landwirtschaft Rechnung und ermöglichen die Nutzung einer großen Dachfläche für Photovoltaikanlagen. Sie stellen einen Kompromiss beider Zielsetzungen dar, fügen sich in den Rahmen traditioneller Bauweisen ein und berücksichtigen auch die Belange des Landschaftsschutzes, da die Gebäude weniger hoch ausfallen.

Bei Fragen und für Beratungen stehen Ihnen unsere zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt, Frau Julia Bentz (Telefon 08382 270 310) für den unteren Landkreis und Herr Michael Brigaldino (Telefon 08382 270 311) für den oberen Landkreis, gerne zur Verfügung.